

**Satzung**  
**der Evangelischen Akademie Arnsberg e.V.,**  
**geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 2002**

**§ 1**

**Name**

Der Verein trägt den Namen "Evangelische Akademie Arnsberg e.V." .

**§ 2**

**Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Arnsberg.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

**Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 5**

**Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist als Stätte geistiger Auseinandersetzungen unabhängig von einseitigen politischen, wissenschaftlichen und kirchenpolitischen Bindungen.  
Zweck ist die geistige Auseinandersetzung mit kulturellen und gesellschaftspolitischen Problemen und Aufgaben im Lichte des Evangeliums und Zurüstung seiner Mitglieder und Freunde, solche Aufgaben als verantwortliche Christen wahrzunehmen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Begegnungen, Vorträge, Gespräche, Hauskreise, Exkursionen und Mitarbeit in dem Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen e.V. .
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch außergewöhnlich hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein leistet allgemeinbildende Arbeit im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW.

## **§ 6**

### **Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben, sofern die schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen wird.

## **§ 7**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur am Ende eines Geschäftsjahres austreten. Es muss den Austritt spätestens am 15. November des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber einem der beiden Vorsitzenden erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn es während zweier aufeinanderfolgender Jahre trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat,

b) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied ausscheidet.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in), dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in sowie einem weiteren Mitglied.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so wählt eine dann unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger, wenn einschließlich des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden insgesamt nur noch 2 Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
- (3) Nach Ablauf der vierjährigen Wahlperiode muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.  
Den Zeitpunkt bestimmt der erste Vorsitzende.
- (2) Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder oder der Vorstand hierum nachsuchen.

## **§ 13**

### **Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, und zwar jeweils anlässlich der Vorstandswahlen.
- (2) Der Beirat besteht aus vier bis acht zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Der Beirat soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, auf jeden Fall zur letzten Vorstandssitzung vor einer Mitgliederversammlung. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll der Vorstand nicht ohne Zustimmung des Beirats entscheiden.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Kassenberichts, der jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen ist
- d) die Wahl zweier Kassenprüfer, die zusammen mit dem Kassenbericht ihren Prüfungsbericht vorzulegen haben
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 15**

### **Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen**

- (1) Zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen lädt der erste Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Vorstand und Beirat und auch die Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (3) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Etwas anderes gilt nur für die in § 14 Buchstabe f), g) bezeichneten Entscheidungen. Hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen leitet der erste Vorsitzende.
- (5) Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk im Kirchenkreis Arnsberg e.V. .